

### Motion

1508 Fuchs, Bern (SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 30.03.2009

#### **Linksgruppierung mit Zwangsmitgliedschaft**

Die SUB sympathisiert zunehmend mit fast allen Anliegen der politischen Linken. Aktuellstes Beispiel ist die hochoffizielle Unterstützung des SUB-Vorstandes der Kampfjet-Volksinitiative der Gruppe Schweiz ohne Armee.

Aus diesem Grunde findet in diesen Tagen eine SUB-Urabstimmung statt. Über 500 Mitstudierenden verlangen unter dem Titel „Für die Neutralität der SUB ausserhalb der Bildungspolitik“, dass sich die SUB auf ihre eigentliche Aufgabe besinnt: Die bildungspolitischen Interessen der Studierenden zu vertreten. Die SUB soll hier ihre Kräfte einsetzen und nicht in der Politik mitmischen.

Die SUB mit ihren Studierenden ist politisch zu heterogen, als dass sie auf eine einzige Meinung reduziert werden könnte. Das Gemeinsame aller Studierenden ist ihre Uni und ihr Studium. In diesem Bereich ist die SUB als Interessenvertretung der Studierenden gefragt, aber nicht darüber hinaus. Die SUB ist keine Partei.

Es versteht sich fast von selbst, dass der Vorstand der SUB diese Initiative ablehnt und sich weiterhin zu allen politischen Anliegen als Vertreter aller Studierenden profilieren und in der Politik mitmischen möchte.

Gemäss Artikel 1 der aktuellen Statuten ist die Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (StudentInnenschaft, SUB) gemäss Artikel 31 des Universitätsgesetzes (UniG) vom 5. September 1996 eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern. Ihr gehören alle an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden an, die nicht durch schriftliche Mitteilung an die Universitätsleitung ausgetreten sind.

Artikel 3 der Statuten hält zudem klar fest: "Die SUB ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig."

#### Auftrag an den Regierungsrat

Ich beauftrage den Regierungsrat das Universitätsgesetz in dem Sinne zu ändern, dass für die Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (SUB) künftig keine Zwangsmitgliedschaft mehr besteht. Wer der SUB beitreten will, kann dies mittels einer schriftlichen Anmeldung tun.

Im Weiteren ist die Einhaltung von Artikel 3 durch die Universitätsleitung durchzusetzen und bei Nichteinhaltung sind einschneidende finanzielle Sanktionen vorzunehmen und durchzusetzen.

## Antwort des Regierungsrates

Zur Ausgangslage stellt der Regierungsrat Folgendes fest:

Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden gemäss Artikel 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) die Vereinigung der Studierenden (StudentInnenenschaft der Universität Bern; SUB). Die SUB ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie vertritt die Anliegen und Interessen der Studierenden und kann Dienstleistungen und kulturelle Veranstaltungen anbieten. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Senat der Universität (Art. 37 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern; BSG 436.111.2; UniSt).

Die Universität erhebt von den Mitgliedern der Vereinigung eine Gebühr zur Finanzierung der SUB. Bei der ersten Immatrikulation wird schriftlich darauf hingewiesen, dass die Studierenden mit der Immatrikulation Mitglied der SUB werden. Falls die Studierenden nicht Mitglied werden möchten, können sie dies auf dem Anmeldeformular vermerken (durch das Ankreuzen eines entsprechenden Feldes). Der Austritt aus der SUB ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft kann jeweils auf den Beginn eines Semesters gekündigt werden. Wer austreten will, hat ein schriftliches Austrittsbegehren innerhalb der Voranmeldefrist an die Universitätsleitung zu richten (Art. 38 Abs. 1 UniSt). Eine Zwangsmitgliedschaft besteht daher nicht.

Die öffentlichrechtliche Körperschaft verfügt über ein legislatives (StudentInnenrat; SR) und ein exekutives Organ (Vorstand). Der SR besteht gemäss Statuten aus 40 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Im März 2009 haben die Studierenden den SR gewählt. Er ist gestützt auf diese Wahl folgendermassen zusammengesetzt: Sozialdemokratisches Forum (15 Sitze), Grünliberale (7 Sitze), Jungfreisinnige (6 Sitze), JA!OP (4 Sitze), Junge Grüne (3 Sitze), Tux-Partei (3 Sitze) und Wolke7 (2 Sitze). Es steht selbstverständlich allen Gruppierungen der Studierenden frei, Kandidatinnen und Kandidaten für den SR aufzustellen.

Der SR der SUB beschloss am 26.06.2008 die Unterstützung der Volksinitiative der Gruppe Schweiz ohne Armee (GSoA) gegen neue Kampfflugzeuge. Der Entscheid richtete sich gegen die hohen Kosten von Kampfflugzeugen, um gleichzeitig mehr Ausgaben für die Bildung zu fordern. Nach dieser Entscheidung lancierten unzufriedene Gruppierungen von Studierenden die Initiative „Für die Neutralität der SUB ausserhalb der Bildungspolitik“, welche von den Studentinnen und Studenten der Universität Bern in der Abstimmung vom 25. 03. 2009 abgelehnt wurde.

Zu den Forderungen der Motion nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

Eine repräsentative und qualitativ gute Vertretung der Studierenden in den universitären und hochschulpolitischen Gremien ist sehr wichtig. Die Organisationsform der SUB als öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit bietet dazu die optimale Grundlage. Die Legitimation, die Studierenden zu vertreten, wird dadurch gewährleistet, dass der entsprechenden Institution möglichst alle oder zumindest die grösste Mehrheit der Studierenden angehören. Die aktuellen Mitgliedschaftsmodalitäten für Studierende stellen sicher, dass die SUB die Legitimation hat, die Studierenden innerhalb der Universität, aber auch auf gesamtschweizerischer Ebene zu vertreten. Nicht nur wegen ihrer Mitarbeit in universitätsinternen und hochschulpolitischen Gremien und ihren Stellungnahmen zu allen relevanten Geschäften der Universität, sondern auch wegen der von ihr betriebenen Stellenvermittlung „Studjob“, der Wohnungsbörse, dem Sozialfonds sowie weiteren Dienstleistungen ist die SUB für die Studierenden, aber auch für die Universität und die politischen Instanzen sehr wichtig und nützlich.

Gegen die vom SR der SUB beschlossene Unterstützung der Volksinitiative „Gegen neue Kampfflugzeuge“ wurde bei der Erziehungsdirektion keine Aufsichtsbeschwerde eingereicht. Gemäss Aussagen der SUB bezweckte die Unterstützung dieser Volksinitiative insofern die Wahrung der materiellen Interessen der Studierenden, als damit die Forderung nach höheren Beiträgen für die Bildung verknüpft wurde. Die Unterstützung der genannten Volksinitiative stellt aus der Sicht der Erziehungsdirektion aufgrund dieser Begründung einen Grenzfall dar.

Die Rechtsform und die Mitgliedschaftsmodalitäten der SUB bewähren sich indessen seit über zehn Jahren und sollten nicht aufgrund von einzelnen Vorkommnissen in Frage gestellt werden.

Wie einleitend ausgeführt wurde, ist die SUB eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenen Entscheidungskompetenzen. Die SUB ist daher weder ein Organ der Universität noch fällt sie unter die weiteren Organisationseinheiten der Universität. Die Universitätsleitung ist gegenüber der selbständigen öffentlichrechtlichen Körperschaft nicht weisungsbe-rechtigt und kann keine Sanktionen gegen ihre Handlungen ergreifen.

**Antrag:** Ablehnung

**An den Grossen Rat**